

Begründung zur Änderung des VSA-G vom 27. Oktober 2022

Art. 1 Nr. 1:

Es hat sich gezeigt, dass auch im Bereich der Dekanate und Kantorate Sekretariatsaufgaben von Sekretariaten in den Kirchengemeinden übernommen werden sollen. Diese Aufgaben werden daher aufgenommen, um Verwaltungsdienstgemeinschaften bilden zu können.

Art. 1 Nr. 2:

Die Aufgaben werden neu bezeichnet und spiegeln das Ergebnis der Arbeitsgruppe wider, die sich mit dem Bauprozess beschäftigt hat. Eine vollumfängliche Bauherrenfunktion soll nicht umgesetzt werden.

Art. 1 Nr. 3 und Nr. 5:

Die Änderungen sind redaktioneller Art, weil die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 10 an diesen Stellen nicht benannt wurden, aber zu den Pflichtaufgaben gehören.

Art. 1 Nr. 4, 6, 8 und 13:

Wegen der teilweise sehr unterschiedlichen Aufgabenbeschreibung in der Tiefe ist eine einheitliche und nachvollziehbare Darstellung in einer zusätzlichen Rechtsverordnung nicht möglich. Der gesamte Aufgabenkatalog wird daher auf Höhe des Gesetzes dargestellt. Damit wird auch das steuerliche Risiko weiter minimiert, weil auf eine einfacher abzuwandelnde Rechtsverordnung verzichtet wird und die Rechtssetzung vollständig bei der Landessynode liegt. Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung wird ebenfalls aufgehoben.

Art. 1 Nr. 7:

Redaktionelle Anpassung
Absatz wird wie an anderen Stellen abgekürzt.

Art. 1 Nr. 9:

Redaktionelle Anpassung
Der Verweis bezieht sich grundsätzlich auf das Arbeitsschutzgesetz.

Art. 1 Nr. 10:

Das Bedürfnis für eine Geschäftsordnung besteht nicht.

Art. 1 Nr. 11 und 12:

Die Verweise werden auf den bestehenden Aufgabenkatalog angepasst.

Art. 1 Nr. 14:

In verschiedenen Gruppen wurden die Aufgaben und Bezeichnungen des Aufgabenkataloges überprüft. Die Neufassungen sind zum Teil redaktioneller als auch inhaltlicher Art. Gerade bei den Compliance-Themen hat sich die Struktur der Aufgabenerfüllung stark verändert. Der Evangelische Oberkirchenrat wird einen Teil der Aufgaben zentral verantworten. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter soll durch die Bildung von Verwaltungsdienstgemeinschaften, zum Beispiel im Datenschutz/IT-Sicherheit und bei Baumaßnahmen gestärkt und weiterentwickelt werden. Im Arbeitsschutz wird eine zentrale Koordination durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen und sollen die Rechtsträger durch Hinzuziehung von Dienstleistern unterstützt werden. Gerade in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit und Arbeitsschutz können attraktive Deputate nur im Rahmen der Zusammenarbeit gebildet werden.